

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-70/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Vermessung	28.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	17.06.2020	2/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Einziehung einer Teilfläche der "Mozartstraße"**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einnahmen aus der Veräußerung von ca. 15 qm Straßenfläche  
Einnahme von Vermessungsgebühren

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Kein Einfluss

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Kein Einfluss

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung des Rates der Stadt Lünen beabsichtigt, zur Veräußerung als Stellplatzfläche an die Eigentümer des Wohnhauses Mozartstraße 39, 44534 Lünen, eine Teilfläche der „Mozartstraße“ einzuziehen.

Die Fläche ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt und hat die Katasterbezeichnung Gemarkung Altlünen, Flur 22, Flurstück 87.

Anlage: Übersichtsplan Maßstab 1 : 500

Der Bürgermeister

#### SACHDARSTELLUNG

Die Mozartstraße, Katasterbezeichnung Gemarkung Altlünen, Flur 22, Flurstück 87, ist gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) als öffentliche Verkehrsfläche am 3.6.1980 dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

Zum Verkauf als private Stellplatzfläche ist es notwendig, eine Teilfläche der Mozartstraße, wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) einzuziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 StrWG NW ist die Einziehung eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Die beabsichtigte Einziehung ist daher gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW mindestens 3 Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Seitens der Verwaltung ist es vorgesehen, die oben bezeichnete Teilfläche der Mozartstraße mit Wirkung vom 01.10.2020 einzuziehen.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes wird dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfohlen seine Absicht zu erklären, zur Ermöglichung des Grundstückgeschäftes die vorgenannte Fläche einzuziehen.

Die Absicht zur Einziehung der Teilfläche der Mozartstraße ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Übersichtsplan über die einzuziehende Teilfläche liegt für die Dauer von drei Monaten ab Bekanntmachung in der Abteilung 4.2 „Vermessung“ aus.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung geltend gemacht werden.

Nach Abschluss der Auslegungsfrist ist in einem erneuten Beschluss die Einziehung der Teilfläche der Mozartstraße endgültig zu beschließen.